

Schutz der Riedwiese Langenbuech in Uetikon am See (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

(vom 29. Oktober 1990)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf Art. 18ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verfügung:

1. Die Riedwiese Langenbuech wird unter Naturschutz gestellt und der Naturschutzzone zugeteilt. Schutzobjekt,
Schutzzone

Die Lage und Abgrenzung des Schutzgebietes sind aus dem zugehörigen Plan Mst. 1:1000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verfügung ist.

Das Objekt weist unter anderem gut ausgebildete Kopfbinsen- und Pfeifengrasbestände sowie Magerwiesen auf. Es ist der Lebensraum für zahlreiche seltene und geschützte Pflanzen- und Tierarten. Einige Findlinge im Ried zeugen von der Tätigkeit der Gletscher, Gebüschgruppen beleben das Landschaftsbild.

2. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung des Schutzgebietes als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliches Element der Landschaft und als Zeuge früherer Bewirtschaftungsformen. Schutzziel

3. Im *Schutzgebiet* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Schutz-
anordnungen

Insbesondere sind verboten:

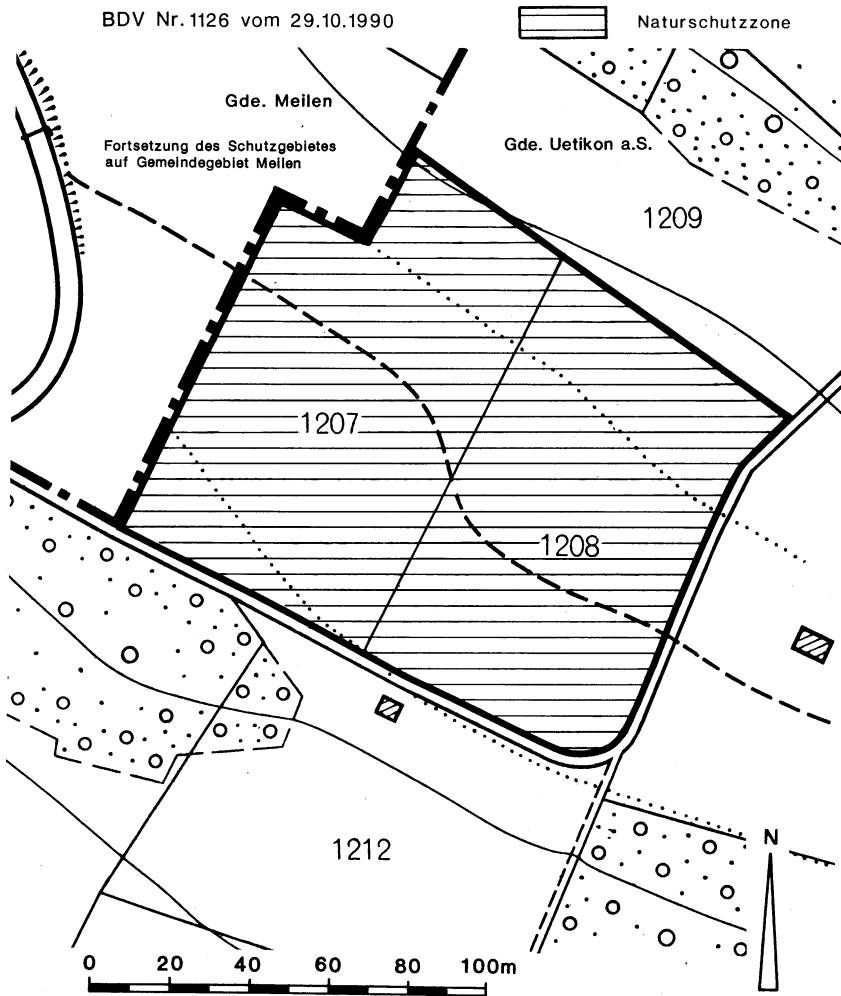
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;

Verfügung über den Schutz der Riedwiese Langenbuech in Uetikon am See

(Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

BDV Nr. 1126 vom 29.10.1990

 Naturschutzzone



- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen, Sträuchern und Baumgruppen sowie Findlingen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kämpfen sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September.

4. Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 3 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Unterhalt,
Pflege

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 4.1 Das Hangried ist in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis 15. März wegzubringen.
- 4.2 Hecken und Gebüsche sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

5. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahme-
regelung

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24ff. NHG und §§ 340f. PBG geahndet. Straf-
bestimmungen

7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten

Rechtsmittel

8. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 29. Oktober 1990

Direktion der öffentlichen Bauten
Honegger